

VEREIN SCHWEIZERISCHE RICHTERAKADEMIE

STUDIENREGLEMENT

FÜR DEN ZERTIFIKATSLEHRGANG "JUDIKATIVE"

Erlassen von der Vereinsversammlung des Vereins "Schweizerische Richterakademie",
gestützt auf Art. 6 lit. e der Statuten

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Der Zertifikatslehrgang "Judikative" (im Folgenden: Lehrgang) ist ein interuniversitäres Zusatzstudium der Rechtswissenschaft.

² Er vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten Bereichen der richterlichen Tätigkeit.

Art. 2 Gegenstand

Das Reglement regelt die Zulassung zum Lehrgang, dessen Durchführung und die Voraussetzungen für die Verleihung des Zertifikats "Judikative".

Art. 3 Verantwortung für die Ausbildung

¹ Der Lehrgang wird vom Verein "Schweizerische Richterakademie" (im Folgenden: Verein) durchgeführt.

² Er wird in der Regel alle zwei Jahre durchgeführt.

³ Die Direktion legt die Zahl der verfügbaren Plätze fest.

II. Zulassung

Art. 4 Adressaten

¹ Der Lehrgang richtet sich an angehende oder amtierende Angehörige der Justiz (Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber).

² Vorausgesetzt werden ein abgeschlossenes juristisches Studium (Lizentiat, Master oder Anwaltspatent) sowie mindestens ein Jahr Berufserfahrung. Praktika werden angerechnet, soweit sie mehr als 1 Jahr gedauert haben.

³ Im Rahmen der verfügbaren Plätze sind Richter ohne juristisches Studium zu den Veranstaltungen ebenfalls zugelassen, nicht aber zu den Prüfungen.

⁴ Der Besuch einzelner Module ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind.

Art. 5 Anmeldung

¹ Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins.

² Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizulegen

- a) Lebenslauf
- b) Abschlussdiplom der juristischen Ausbildung
- c) Ausweise über die praktische Berufserfahrung.

Art. 6 Entscheid über die Zulassung

¹ Über die Zulassung entscheidet die Direktion.

² Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

III. Studiengang

Art. 7 Studienplan

¹ Der Lehrgang wird in sechs Modulen durchgeführt. Diese enthalten insbesondere Gerichtsorganisation, Streitbehandlung, Beweis, Kommunikation, Gericht und Öffentlichkeit, Finanzfragen.

² Die Veranstaltungen werden in Form von Referaten, Diskussionen, Gruppenarbeiten und Übungen durchgeführt. Der Unterricht ist schwergewichtig auf die Behandlung praxisnaher Fragen ausgerichtet.

³ Die einzelnen Module werden in einem Regelabstand von drei Monaten durchgeführt und dauern drei Tage.

⁴ Es wird Präsenz während des Lehrgangs und ein Selbststudium im gleichen Umfang wie die Präsenzzeit erwartet.

Art.8 Dauer

¹ Der Lehrgang dauert längstens zwei Jahre.

² Nach Abschluss des sechsten Moduls läuft den Teilnehmern eine Frist von drei Monaten zur Abfassung einer schriftlichen Abschlussarbeit. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.

Art. 9 Kreditpunktesystem

¹ Der ganze bestandene Lehrgang ergibt einen Leistungsnachweis von 12 Kreditpunkten (ECTS).

² Die einzelnen Module entsprechen je 1,5 Kreditpunkten, die Abschlussarbeit entspricht 3 Kreditpunkten.

Art. 10 Leistungsnachweise

¹ Für jedes Modul wird ein Leistungsnachweis erbracht durch eine Prüfungsnote.

² Die Prüfungen werden jeweils nach drei Modulen durchgeführt.

³ Die Prüfungen werden für jedes Modul in einer anderthalbstündigen schriftlichen Klausur abgelegt.

Art. 11 Abschlussarbeit

¹ Die Abschlussarbeit ist aus einem Themenbereich der angebotenen Module abzufassen.

² Sie wird von der Dozentin oder vom Dozenten des entsprechenden Fachbereichs abgenommen und benotet.

³ Die Abschlussarbeit muss selbständig verfasst und es dürfen keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sein.

Art. 12 Notenskala

¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6	ausgezeichnet
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	ausreichend.

² Ungenügende Leistungen werden mit den Noten 3,5, 3, 2,5, 2, 1,5 oder 1 bewertet.

Art. 13 Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats

Das Zertifikat gemäss Art. 2 wird verliehen, wenn

a) Der Notendurchschnitt der sechs Modulleistungsnachweise mindestens 4 (ausreichend) beträgt und nicht mehr als zwei Einzelnachweise mit einer ungenügenden Note abgelegt wurden; und

b) die Abschlussarbeit mindestens mit 4 (ausreichend) benotet wird.

Art. 14 Wiederholung

¹ Höchstens zwei ungenügende Einzelprüfungen können einmal wiederholt werden.

² Wer ohne wichtigen Grund einer Prüfung fernbleibt oder eine Prüfung abbricht, erhält im entsprechenden Modul die Note 1.

³ Als wichtige Gründe gelten namentlich Militär- und Zivildienst, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Todesfall einer nahe stehenden Person.

Art. 15 Sprache

¹ Der Lehrgang wird in deutscher und französischer Sprache angeboten. Einzelne Veranstaltungen können gemeinsam durchgeführt werden.

² Die Teilnehmer können sich in deutscher oder französischer Sprache, mit Zustimmung des Dozenten auch in einer anderen Sprache äussern.

³ Die Teilnehmer können die Prüfungsarbeiten und die Abschlussarbeit in deutscher oder französischer Sprache abfassen. Mit Zustimmung des zuständigen Dozenten kann für die Abschlussarbeit auch eine andere Sprache gewählt werden.

Art. 16 Zertifikatsvergabe

Das Zertifikat "Judikative" wird im Namen der im Verein beteiligten Fakultäten sowie der Stiftung für die Weiterbildung der schweizerischen Richterinnen und Richter ausgestellt und von einem vom Verein bezeichneten Fakultätsmitglied unterzeichnet.

IV. Kursgelder

Art. 17 Betrag

¹ Die Direktion setzt die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu leistenden Kurskosten für den Lehrgang fest und veröffentlicht sie mit der jeweiligen Ausschreibung.

² Die Kursgelder decken die Kosten für den Besuch der einzelnen Module, die Prüfungen und die Korrektur der Abschlussarbeit. Für Prüfungswiederholungen werden von der Direktion zusätzliche Gebühren festgelegt und erhoben.

³ Bei Abbruch der Ausbildung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Kursgeldern. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Direktion eine verhältnismässige Rückerstattung bewilligen.

Art. 18 Fälligkeit

¹ Die Kursgelder sind zum Voraus zahlbar.

² Die Direktion setzt den Teilnehmenden mit dem Entscheid über die Zulassung zum Lehrgang eine Zahlungsfrist von mindestens 30 Tagen.

³ Nichtbezahlung innert Frist gilt als Verzicht auf die Teilnahme an der Ausbildung.

V. Rechtsweg

Art. 19 Rechtsweg

¹ Verfügungen des Vereins können innert 20 Tagen seit Erlass mit Einsprache an die Direktion angefochten werden.

² Der Einspracheentscheid über die Verweigerung eines Diploms ist nach Massgabe der Gesetzgebung der gemäss Art. 16 bezeichneten Rechtswissenschaftlichen Fakultät anfechtbar.

So erlassen von der Vereinsversammlung vom 30. Mai 2008.